

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HEIDEWASSER GMBH

WASSERLIEFERUNGSBEDINGUNGEN

als ergänzende Vertragsbestimmung zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), in der jeweils gültigen Fassung

§ 1

VERTRAGSABSCHLUSS

1. Die Heidewasser GmbH schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer/Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. Der Vertrag kann auch mit dem Nutzungsberechtigten abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines dreiseitigen Vertrages zwischen dem Grundstückseigentümer, dem Nutzungsberechtigten und der Heidewasser GmbH.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Heidewasser GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Heidewasser GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Heidewasser GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3. Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz der Heidewasser GmbH entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

§ 2

ANTRAG

AUF WASSERVERSORGUNG

1. Auf formlose Voranfragen zur Trinkwasserversorgung werden berechtigten Interessenten die Möglichkeiten und die erforderlichen Bedingungen und Aufwendungen des Anschlusses der Grundstücke an das öffentliche Netz mitgeteilt.

2. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Hausneuanschlüsse oder Änderungen an bestehenden Hausanschlüssen werden auf Antrag des Grundstückseigentümers nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bearbeitet.

3. Die Heidewasser GmbH kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn dieser auf Grund der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller auch die Kosten, die der Heidewasser GmbH durch die besonderen Maßnahmen entstehen, übernimmt. Dieses trifft regelmäßig auf Grundstücke im Außenbereich der Gemeinden zu.

4. Hausanschlüsse, die nicht unmittelbar genutzt werden, können nicht genehmigt werden. Auf Anschlüsse, die eine über Baukostenzuschuss zu finanzierende Netzerweiterung erfordern, besteht nur im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen Anspruch. Neben dem Aufwand ist dafür die Beteiligung der durch die Netzerweiterung begünstigten Grundstücke maßgebend.

5. Die Erschließung in Bebauungsplangebieten ist nur gegeben bei einer Finanzierung der Trinkwasserversorgung durch Erschließungsträger. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind vertragliche Regelungen mit der Heidewasser GmbH abzuschließen.

6. Die Heidewasser GmbH unter-

breitet dem Kunden ein Angebot für die Errichtung oder Änderung des Hausanschlusses. Der Kunde beauftragt die Heidewasser GmbH mit dem dafür vorgesehenen Auftragsformular. Für die Baukostenzuschuss finanzierte Netzerweiterung erfolgt ebenfalls ein Angebot mit Abschluss einer Vereinbarung. Bei bereits realisierten Netzerweiterungen wird dem Kunden der für das Grundstück vorgesehene Baukostenzuschuss abverlangt. Bei realisierten Maßnahmen wird der Baukostenzuschuss fortgeschrieben.

7. Der Heidewasser GmbH steht ein Rücktrittsrecht von einem Vertrag zur Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses für den Fall zu, dass der Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Anschlussgenehmigung die geforderten Voraussetzungen zur Herstellung des Anschlusses nicht erfüllt.

8. Tritt ein Antragsteller aus von ihm zu vertretenden Gründen vom Vertrag zur Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses zurück, oder kann aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen der Hausanschluss nicht hergestellt werden, sind der Heidewasser GmbH die angefallenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 3

HAUSANSCHLUSS

1. Jedes Grundstück mit Wasserbedarf muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Heidewasser GmbH für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

2. Liegen besondere Bedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses

vor, so kann die Heidewasser GmbH nach ihrem Ermessen eine gemeinsame Leitung für mehrere Hausanschlüsse herstellen und eine angemessene Regelung für die Kostenteilung festlegen.

3. Der Anschlussnehmer erstattet der Heidewasser GmbH die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses auf der Grundlage des § 6 der Allgemeinen Preisregelungen.

4. Hausanschlüsse, die von der Heidewasser GmbH erstellt wurden, gehen in deren Eigentum über und werden auf deren Kosten betrieben, instandgehalten und erneuert. Hausanschlüsse oder Teile davon, die im Eigentum des Abnehmers stehen, werden von der Heidewasser GmbH auf dessen Kosten instandgehalten oder ersetzt. Für Schäden, die aus dem Betrieb solcher Hausanschlüsse entstehen, haftet die Heidewasser GmbH nicht. Die bis zum 03.10.1990 verlegten Hausanschlussleitungen stehen im Privatgrundstück ab Öffentlichkeitsgrenze in der Regel im Eigentum des Grundstückseigentümers bzw. Kunden.

5. Hausanschlüsse im Eigentum des Abnehmers können kostenlos auf die Heidewasser GmbH übertragen werden, wenn ihr technischer Zustand den Anforderungen eines sicheren Betriebs entspricht. Die Übernahme durch die Heidewasser GmbH bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

6. Schäden auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, die im Zusammenhang mit der Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses entstanden sind und vom Anschlussnehmer zu vertreten sind, werden von der Heidewasser GmbH nicht ersetzt.

7. Die in der Anschlussgenehmigung festgelegte Messeinrichtung wird durch die Heidewasser GmbH erst nach Abschluss der Hausinstallationsarbeiten eingebaut. Sind die Hausinstallationsarbeiten noch nicht abgeschlossen, besteht die Möglichkeit einen Bauwasserzähler mit System-

trenner nach DIN 1988 (BWZ) gemäß § 4 der Allgemeinen Preisregelungen der Heidewasser GmbH zu mieten.

§ 4

BAUWASSER

1. Bauwasser kann dem Grundstückseigentümer über ein Standrohr oder den Einbau eines BWZ bereitgestellt werden. Die Voraussetzung für den Einbau eines BWZ ist die Vorlage der Genehmigung zur Herstellung/Veränderung des Trinkwasserhausanschlusses und die bereits verlegte Hausanschlussleitung bei Neuanschlüssen.

2. Die Kosten für die mietweise Überlassung eines Standrohres/BWZ übernimmt der Mieter gemäß § 3 der Allgemeinen Preisregelungen der Heidewasser GmbH. Für den Einbau eines BWZ fallen Kosten für den Mieter gemäß § 7 der Allgemeinen Preisregelungen der Heidewasser GmbH an.

§ 5

ZEITWEILIGE ABSPERRUNG

1. Die zeitweilige Absperrung ist vom Kunden zu beantragen. Gleiches trifft für die Wiederinbetriebnahme nach einer zeitweiligen Absperrung zu.

2. Die zeitweilige Absperrung ist analog der DIN 1988 auf maximal ein Jahr begrenzt. Danach ist der Hausanschluss entweder nach Spülung und mikrobiologischer Überprüfung wieder in Betrieb zu nehmen oder er wird von der Heidewasser GmbH zurückgebaut. Der Grundpreis wird für diesen Zeitraum erhoben. Die Kosten der zeitweiligen Absperrung und der Wiederinbetriebnahme hat der Kunde zu tragen.

§ 6

RÜCKBAU

1. Der Rückbau nicht mehr benötigter Hausanschlüsse kann vom Kunden beantragt werden. Der Rückbau ungenutzter Hausanschlüsse wird von der Heidewasser GmbH veranlasst. Über den Rückbau der Hausanschlüsse entscheidet die Heidewasser GmbH.

2. Der Rückbau bedeutet die Aufkündigung des Wasserlieferungsvertrages.

3. Auf die Wiederherstellung eines rückgebauten Hausanschlusses besteht kein Anspruch. Es gelten dann die Regelungen für die Erstellung eines Neuanschlusses.

§ 7

MESSEINRICHTUNGEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE

1. Ein unbebautes Grundstück ist zur Versorgung mit einem Wasserzählerschacht zu versehen.

2. Überschreitet die Anschlussleitung eine Länge von 12 m auf dem Grundstück, kann die Errichtung eines Wasserzählerschachtes durch die Heidewasser GmbH festgelegt werden.

3. Der Wasserzählerschacht ist durch den Anschlussnehmer zu errichten und verbleibt in seinem Eigentum. Dem Anschlussnehmer obliegt daher auch die Wartung und Instandhaltung.

§ 8

KUNDENANLAGE

1. Die Kundenanlage beginnt mit der ersten Absperrarmatur nach dem Wasserzähler. Der Kunde ist von dieser Stelle an für die Wartung und Instandhaltung verantwortlich. Das betrifft insbesondere die Überprüfung der Absperrvorrichtungen und Rückflussverhinderer.

2. Die Messeinrichtung für die Erfassung der Wassermengen gehört nicht zur Kundenanlage. Sie wird durch die Heidewasser GmbH beschafft, eingebaut sowie unterhalten und verbleibt in de-

ren Eigentum. Die Beschaffung und der eigenständige Einbau von Messeinrichtungen durch den Kunden sind nicht zulässig.

3. Eigenversorgungsanlagen dürfen keine Verbindung zur Hausinstallation haben. Die Heidewasser GmbH ist zur diesbezüglichen Überprüfung berechtigt.

4. Die Beseitigung von Schäden oder Mängel innerhalb der Kundenanlage müssen durch den Kunden ohne Verzug veranlasst werden. Hierzu gehört insbesondere die Trennung der an die Anlagen der Heidewasser GmbH angeschlossenen Hausinstallationen von der Eigenversorgungsanlage.

5. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlage sind der Heidewasser GmbH unter Beibringung erforderlicher Unterlagen anzuzeigen.

6. Die Größe der Messeinrichtung wird von der Heidewasser GmbH auf der Grundlage der vom Kunden beantragten Hausinstallation festgelegt.

7. Zur Aufrechterhaltung der Qualität des Lebensmittels Trinkwasser wird eine auf alle Verbrauchsstellen verteilte jährliche Entnahme in Abhängigkeit der Hausanschlussgröße bis zu 25 m Länge wie folgt empfohlen:

PE32 5 m³

PE40 8 m³

PE63 18 m³

Empfehlungen für andere Längen und Dimensionen auf Anfrage.

8. An Kundenanlagen, die bisher nicht durch das öffentliche Netz versorgt

oder länger als ein Jahr nicht benutzt wurden, werden besondere Anforderungen gestellt, die schädlichen Rückwirkungen auf die Anlagen der Heidewasser GmbH ausschließen.

Außerdem müssen diese bestehenden Anlagen einen technischen Mindeststandard entsprechend DVGW-Merkblatt W 404 erfüllen.

Die Kosten der erforderlichen Überprüfungen und Veränderungen trägt der Kunde auf der Grundlage des § 7 Punkt 10 der Allgemeinen Preisregelungen.

§ 9

NACHPRÜFEN

VON MESSEINRICHTUNGEN

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu bezahlen.

§ 10

VERZUG, EINSTELLUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG

1. Die Kosten im Rahmen des Zahlungsverzuges sind entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der Heidewasser GmbH vom Kunden zu bezahlen.

2. Für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Preisregelungen der Heidewasser GmbH die Kosten zu tragen.

§ 11

ABLESUNG UND ABRECHNUNG

1. Die Zählerablesung und Rechnungslegung erfolgt in der Regel in zwölfmonatigen Zeitabständen. Der Kunde hat auf der Grundlage der letzten Abrechnung zweimonatliche Abschlags-

zahlungen zu leisten.

2. Die monatliche Erhebung von Abschlägen bleibt der Heidewasser GmbH vorbehalten.

3. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

4. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

5. Die Heidewasser GmbH behält sich die monatliche Ablesung vor.

§ 12

ZAHLUNG

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Heidewasser GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

§ 13

ZUTRITTSRECHT

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Heidewasser GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 14

WASSERENTNAHME FÜR BAU- ODER SONSTIGE VORÜBERGEHENDE ZWECKE

1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Heidewasser GmbH nach Maßgabe des § 4 Allgemeine Preisregelungen der Heidewasser GmbH der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, als auch durch Verunreinigung der Heidewasser GmbH oder dritten Personen entstehen.

2. Die Verwendung von Standrohren, die nicht von der Heidewasser GmbH bereitgestellt worden sind, ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Schadensersatzanspruch durch die Heidewasser GmbH geltend gemacht.

§ 15

INKRAFTTRETEN

Die Wasserlieferungsbedingungen der Heidewasser GmbH als ergänzende Vertragsbestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser treten ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Sie sind in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Heidewasser GmbH Ausgabe Aller-Ohre, Ausgabe Haldensleben, Ausgabe Zerbst und Ausgabe Möckern/Gommern zu veröffentlichen. Gleichzeitig treten die Wasserlieferungsbedingungen in der Fassung vom 03.11.2008 außer Kraft.

Allgemeine Preisregelungen Heidewasser GmbH

§ 1

Allgemeines

Die Heidewasser GmbH erhebt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl 1980, S. 750) in der jeweils gültigen Fassung und ihrer Wasserlieferungsbedingungen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtliche Entgelte. Die Preisangaben erfolgen in Euro. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen enthalten.

§ 2

Wasserpreis

1. Für die Benutzung der Wasserver-

sorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen.

Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Mengenpreises und eines Grundpreises erhoben.

2. Der Mengenpreis für Trinkwasser wird nach der Menge des einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Trinkwassers bemessen. Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

3. Der Mengenpreis beträgt für die Tarifkunden 1,70 EUR/m³.

4. Für Sondervertragskunden wird

der Mengenpreis einzelvertraglich geregelt.

5. Der Grundpreis beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsleitungen und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen.

Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße - und wenn dies nicht möglich ist - von der Anschlussnennweite:

Zählergröße

Qn 2,5 m³/h 10,50 EUR/Monat

Qn 6 m³/h 25,20 EUR/Monat

Qn 10 m³/h 42,00 EUR/Monat

Qn 15 m³/h 63,00 EUR/Monat

Qn 25 m³/h 105,00 EUR/Monat

Qn 40 m³/h 168,00 EUR/Monat

Qn 60 m³/h 252,00 EUR/Monat

Qn 150 m³/h 630,00 EUR/Monat

Qn 250 m³/h 1.050,00 EUR/Monat

Qn 400 m³/h 1.680,00 EUR/Monat

Qn 600 m³/h 2.520,00 EUR/Monat

Qn 1000 m³/h 4.200,00 EUR/Monat

Qn 1500 m³/h 6.300,00 EUR/Monat

Pauschalisten bis NW 50mm

10,50 EUR/Monat

§ 3

Ermittlung

des Wasserverbrauchs

Zur Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung ermittelt die Heidewasser GmbH den Zählerstand

einmal jährlich durch eine Kundenselbstablesung im Wege einer Stichtagsfestsetzung gem. § 20 AVBWasserV und einer Hochrechnung per 31.12. des jeweiligen Jahres.

Bei nicht fristgerechter Rücksendung des Zählerstandes wird der Zählerstand durch die Firma Heidewasser GmbH gem. § 21 AVBWasserV geschätzt.

Für den Bearbeitungsaufwand notwendiger Rechnungskorrekturen kommen folgende Pauschalwerte zur Anwendung:

wenn ein Kunde seiner Selbstableseverpflichtung des Wasserzählers auf Verlangen der Heidewasser GmbH nicht nachkommt

4,75 EUR

Bei Einsatz eines Fahrzeuges zur Nachablesung betragen die Kosten zusätzlich pauschal

22,50 EUR

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Menge gem. § 21 AVBWasserV geschätzt.

Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Menge gem. Anlage I. ermittelt.

§ 4 Leistungsentgelte für Standrohre / Bauwasserzähler mit Systemtrenner (BWZ)

Für Standrohre / BWZ sind folgende Entgelte zu zahlen:

a) Sicherungsbetrag für die Mietzeit 360,00 EUR

b) Bereitstellungspreis für Standrohr / BWZ pro Tag 2,20 EUR

c) Mengenpreis pro entnommenem m³ Trinkwasser 1,95 EUR

Der Sicherungsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Mengenpreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres / BWZ mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit um mehr als sechs Tage, wird für jeden Tag des Verzuges ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 9,00 EUR in Rechnung gestellt.

§ 5 Baukostenzuschuss

1. Die Heidewasser GmbH erhebt von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Die Summe der Baukostenzuschüsse beträgt 70 % der Kosten der zu errichtenden Verteilungsanlage.

2. Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes und des

Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Die Heidewasser GmbH kann der Berechnung, eine die Verhältnisse des Versorgungsbereiches berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge, von bis zu 15 m zugrunde legen.

3. Die Heidewasser GmbH kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche, die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Im Übrigen erfolgt die Berechnung des vom Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmenden Kostenanteils gemäß § 9 der AVBWasserV.

4. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5. Wurde die örtliche Verteilungsanlage vor dem 03. Oktober 1990 errichtet, wird grundsätzlich kein Baukostenzuschuss erhoben.

Der Kunde hat jedoch einen Baukostenzuschuss zu zahlen, wenn seine Leistungsanforderung zu einer Veränderung oder Erweiterung der Versorgungsleitung führt.

§ 6 Hausanschlusskosten

1. Die Aufwendungen für die Erstellung eines Hausanschlusses sind der Heidewasser GmbH vom Anschlussnehmer zu erstatten. Das Gleiche gilt für Änderungen/Erweiterungen am Hausanschluss bzw. der Messeinrichtung, wenn diese vom Kunden veranlasst wurden.

2. Die Kosten für die Erstellung und Änderung eines Hausanschlusses sowie die Herstellung eines Bauwasseranschlusses werden an Hand des Leistungskataloges - Teil Hausanschlüsse - der Heidewasser GmbH nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. Die Unterhaltung und Erneuerung von Hausanschlüssen durch die Heidewasser GmbH und auf deren Kosten erfolgt gem. AVBWasserV nur für Hausanschlüsse, die Eigentum der Heidewasser GmbH sind. Befindet sich der Anschluss in Eigentum des Kunden, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 7 Leistungsentgelte für sonstige nicht mit den Tarifen abgegoltene Kosten für den Trinkwasserbereich

Für folgende Leistungen werden dem Kunden die entstandenen Kosten pauschal berechnet, wenn die Leistungen vom Kunden veranlasst wurden bzw. durch ihn zu vertreten sind:

1. für den Ein- und Ausbau von Wasserzählern 150 m³

a) Hauswasserzähler für jeden Ein- oder Ausbau 50,00 EUR
für gleichzeitigen Ein- und Ausbau 56,00 EUR

b) Großwasserzähler (> NW 50mm) für jeden Ein- oder Ausbau 94,00 EUR
für gleichzeitigen Ein- und Ausbau 117,00 EUR

2. Bauwasserzähler mit Systemtrenner für Einbau bzw. Demontage von BWZ 46,00 EUR
für den gleichzeitigen Ausbau eines BWZ und Einbau eines Wasserzählers gemäß Anschlussgenehmigung 56,00 EUR

Für den Einsatz eines Fahrzeuges werden die angefallenen Einsatzkilometer mit 0,76 EUR/km berechnet.

3. für Schließen und Öffnen der Absperrvorrichtung der Hausanschlussleitung an der Versorgungsleitung für das Schließen 54,00 EUR
für das Öffnen 54,00 EUR

4. für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung durch Einbau einer Reduzierscheibe 63,00 EUR
durch Entfernen einer Reduzierscheibe 63,00 EUR

5. Bei Einziehung der Forderung durch die Heidewasser GmbH vor Ort hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale in Höhe von 12,50 EUR zu zahlen.

6. Soweit die Heidewasser GmbH trotz Terminabstimmung und Anmeldung keinen Zugang zu den Messeinrichtungen erhält, haben diese Kunden für jeden zusätzlichen Weg der Heidewasser GmbH die Kosten pauschal mit 22,50 EUR zu erstatten.

7. Der Kunde ist gemäß § 11 (2) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) verpflichtet, die Messeinrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand und jeder Zeit zugänglich zu halten. Für das Auspumpen oder Reinigen von Wasserzählerhäuten, die sich im Eigentum des Kunden befinden, wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 30,00 EUR berechnet.

8. Wird festgestellt, dass Dritte aus dem Versorgungsnetz der Heidewasser GmbH unberechtigt Wasser entnehmen, wird eine pauschale Wasserentnahme von mindestens 150 m³

gem. § 4 der Allgemeinen Preisregelungen in Rechnung gestellt. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

9. Ein unberechtigt genutztes Standrohr wird von der Heidewasser GmbH eingezogen und erst nach Bezahlung der Rechnung gem. § 7, Pkt. 8 der Allgemeinen Preisregelungen wieder an den Eigentümer übergeben.

10. Alle sonstigen nicht aufgeführten Leistungen werden nach Aufwand, entsprechend des Leistungskataloges der Heidewasser GmbH, berechnet. Dieser liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle bzw. den Meisterbereichen der Heidewasser GmbH aus.

§ 8

Mahnkosten, Verzugszinsen

Offene Forderungen werden nach Eintritt der Fälligkeit schriftlich angemahnt. Hierfür werden Mahnkosten pro Mahnvorgang von 5,00 EUR erhoben.

Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % bei Verbrauchern und 8 % bei Gewerbe über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Die Berechnung richtet sich nach § 288 BGB.

§ 9

Mehrwertsteuer

Bei den Preisangaben handelt es sich, gemäß der Dritten Verordnung zur Änderung der Preisangabenverord-

nung vom 22.07.1997 in der jeweils gültigen Fassung, um Bruttopreise. Die Mehrwertsteuer ist in gesetzlicher Höhe in den Preisangaben enthalten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung der Heidewasser GmbH treten ab dem 01.01.2013 in Kraft. Sie sind in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Heidewasser GmbH Ausgabe Aller-Ohre, Ausgabe Haldensleben, Ausgabe Zerbst und Ausgabe Möckern/Gommern zu veröffentlichen.

Gleichzeitig treten die geltenden Preisregelungen vom 10.12.2009, Auflage 2009, außer Kraft.

Anlagen

Anlage I. Pauschalrichtwerte für Wasserverbrauchsermittlung
Anlage II. Pauschalrichtwerte für Dienstleistungen im Schmutzwasserbereich

Anlage I.

Pauschalrichtwerte für Wasserverbrauchsermittlung

Für die Bestimmung des Wasserverbrauchs ohne Messung kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

Wohnungen mit WC und Bad/Dusche für die erste Person 44 m³/a
für jede weitere Person 36 m³/a

Wohnungen mit WC, ohne Bad/Dusche für die erste Person 31 m³/a
für jede weitere Person 25 m³/a

Wohnungen ohne WC, ohne Bad/Dusche für die erste Person 18 m³/a
für jede weitere Person 14 m³/a

Gartenland, Hausgarten pro 100 m² 18 m³/a

Schwimmbecken 100 m³/a

Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen) je Tier 3,5 m³/a

Großvieh (Pferd, Rind u. a.) je Tier 7,5 m³/a

Wochenend- und Gartenhäuser mit Sanitäreinrichtung bei saisonbedingter Nutzung 25,0 m³/a

Anlage II.**Pauschalrichtwerte für Dienstleistungen im Schmutzwasserbereich**

Für die Inanspruchnahme der Firma Heidewasser GmbH im Bereich des Schmutzwassers kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

Verstopfungsbeseitigung

Die Beseitigung einer Verstopfung wird nach angefallenem Stundenaufwand abgerechnet.

Die Kosten pro Facharbeiterstunde betragen hierfür 49,15 EUR/h.

Für den Einsatz eines Fahrzeuges

werden die angefallenen Einsatzkilometer sowie Betriebsstunden separat berechnet. Die entsprechenden Preise richten sich nach Art des eingesetzten Fahrzeuges und werden entsprechend des Leistungskataloges der Heidewasser GmbH berechnet. Dieser liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle bzw. den Meisterbereichen der Hei-

dewasser GmbH aus.

Abzugszähler

Für den Ein- und Ausbau eines Abzugszählers werden dem Kunden die entstandenen Kosten wie folgt berechnet:

Arbeitseinsatz pauschal 55,82 EUR
Fahrzeugeinsatz 0,85 EUR/km

Material nach Aufwand

Die Berechnung setzt einen gesonderten Auftrag voraus. Die Berechnung der Dienstleistung erfolgt ausschließlich an den Auftraggeber.

ABWASSERZWECKVERBAND „ALLER-OHRE“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AZV „ALLER-OHRE“ 11. Dezember 2012

4. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ über die Abwasserbeseitigung vom 23.11.2009 (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011, und der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. § 7 der Verbandssatzung

vom 07.12.2009, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Ver-

bandsgemeinde Flechtingen und der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, für die Gemeinden und/oder Ortsteile bzw. Stadtteile die Verbandsmitglieder sind

§ 2 Begriffsbestimmungen Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutz- und Niederschlagswas-

ser von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind, (Letzteres nur in den im § 1 Abs. 1 b) dieser Satzung genannten Gemeinden und/oder Ortsteilen bzw. Stadtteilen) sowie die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Abwassers.

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Behnsdorf, 26.11.2012




Silbermann

Verbandsgeschäftsführerin

6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 23.11.2009 (Abgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) i. V. m. §§ 2, 5, 6, 6b, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) sowie § 7 der Verbandssatzung vom 07.12.2009, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Im § 1 Allgemeines Absatz 1 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

b) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlags-

wasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen sind, in der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, für die Gemeinden und/oder Ortsteile bzw. Stadtteile die Verbandsmitglieder sind

§ 19 Gebührenmaßstäbe Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in den im § 1 Abs. 1 b) dieser Satzung aufgeführten Gemeinden und/oder Orts-

teile bzw. Stadtteile wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die angeschlossen ist oder von der entwässert wird, berechnet.

§ 20 Gebührensätze Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in den im § 1 Abs. 1 b) dieser Satzung aufgeführten Gemeinden und/oder Ortsteile bzw. Stadtteile beträgt jährlich 0,58 EUR/m² der bebauten und befestigten Grundstücksfläche nach §

19 Abs. 6 dieser Satzung.

Artikel II**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Behnsdorf, 26.11.2012




Silbermann

Verbandsgeschäftsführerin

Impressum

Herausgeber: Heidewasser GmbH und Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“

www.spree-pr.com

V.i.S.d.P.: Thomas Marquard
Redaktion: Th. Marquard

Redaktion und Verlag: SPREE-PR
Märkisches Ufer 34, 10179 Berlin
Telefon: (0 30) 24 74 68-0,
E-Mail: agentur@spree-pr.com



Layout: SPREE-PR, H. Petsch

Druck: Druckerei LR, Cottbus

Kurzer Draht

Heidewasser GmbH
An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg
Tel: (03 91) 28 96 80
Fax: (03 91) 2 89 68 99

Kurzer Draht

Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“
Weferlinger Straße 17, 39356 Behnsdorf
Tel: (03 90 55) 92 79 0
Fax: (03 90 55) 92 79 11 7